

Stadtverwaltung Mainz | Amt 67 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Cargill GmbH Werk Mainz
Rheinallee 124
55120 Mainz

Grün- und Umweltamt
Jutta Wolter

Postfach 3820
55028 Mainz
Haus C | Zimmer 22
Geschwister-Scholl-Str. 4

Tel 0 61 31 - 12 24 37
Fax 0 61 31 -12 33 57
jutta.wolter@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz 24.07.2017

Stilllegung genehmigungsbedürftiger Anlagen auf dem Betriebsgelände der Cargill GmbH Mainz, Rheinallee 124, 55120 Mainz, Gemarkung Mainz, Flur 13, Flurstück 61/1, 61/2

Auf Ihre Stilllegungsanzeige vom 12.07.2016, eingegangen am 15.07.2016, ergänzt durch den Abschlussbericht der umwelttechnischen Untersuchungen vom 14.04.2017, eingegangen am 28.04.2017, erlassen wir aufgrund von § 15 Abs. 3 i.V. mit § 5 Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298, 1301) folgenden

Bescheid:

Die aus § 5 Abs. 3 BImSchG resultierenden Betreiberpflichten im Zusammenhang mit der Stilllegung der Cargill GmbH auf ihrem Betriebsgelände in Mainz, Rheinallee 124, Flur 13, Flurstück 61/1, 61/2 werden unter Beachtung der Ergebnisse und Ausführungen des Abschlussberichts der umwelttechnischen Untersuchungen vom 14.04.2017 (siehe Anlage) unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen als erfüllt angesehen.

Nebenbestimmungen zu Kreislaufwirtschaft/Bodenschutz/Entsorgung

1. Kreislaufwirtschaft

Der Zuschlag von Glasabbruch zu mineralischem Bauschutt ist nicht zulässig.
Glasabbruch ist unter der Abfallschlüsselnummer 17 02 02 zu entsorgen.

2. Eingrenzung und Bewertung der festgestellten Bodenbelastungen zur Gefährdungsabschätzung

Die beiden Schadstoffbelastungen (PAK beim 100 m³ Heizöltank und MKW beim Schlamm tank) können entgegen den Darstellungen im Bericht über die orientierenden Untersuchungen vom 31.01.2017 (hsw) nicht auf die Ablagerung zurückgeführt werden. Es handelt sich hier um für diese Ablagerung untypisch hohe Belastungen. Ob der Schaden durch den Ölmühlenbetrieb verursacht wurde, muss geprüft werden.

Beide genannten Bereiche sind daher nach Rückbau der Anlagen und Aufbauten der Detailuntersuchung zur Gefährdungsabschätzung zu unterziehen. Diese Detailuntersuchung kann durch vertikale und horizontale Eingrenzung und erforderlichenfalls durch eine ergänzende Grundwasseruntersuchung erfolgen.

Die Flächen sind bis zur abschließenden Bewertung versiegelt zu belassen, um den Schadstofftransport in das Grundwasser zu minimieren.

Die Ergebnisse sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz vorzulegen und es ist mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.

3. Verbleibende Bauteile im Untergrund – Zustimmungserfordernis

3.1 Sofern vorgesehen ist, nicht mehr benötigte Bauteile im Untergrund zu belassen, ist spätestens vor Verfüllung der Baugruben oder Versiegelung der Fläche die Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz (Obere Bodenschutzbehörde) zum Verbleib der Anlagen und Bauteile im Untergrund einzuholen. Hierzu ist eine textliche und planerische Darstellung der im Untergrund verbleibenden Anlagen und Bauteile vorzulegen und nachzuweisen, dass

- diese Bauteile schadstofffrei sind und sich nicht schädlich auf das Grundwasser auswirken,
- sich auch unterhalb dieser verbleibenden Bauteile keine schädliche Bodenveränderung befindet und die verbleibenden Anlagen und Bauteile damit kein Hindernis für ggf. erforderliche Bodensanierungsmaßnahmen darstellen (hierzu ist mindestens der Boden unterhalb des Gebäudes 03 der orientierenden Untersuchung zu unterziehen, da in dessen Keller Hinweise auf Verunreinigungen durch die Produktion vorliegen [Rückbau- und Verwertungskonzept]),
- diese kein Abflusshindernis für Niederschlagswasser, Schichtwasser und Grundwasser darstellen (hierzu wird es erforderlich, dass Bodenplatten und Wände perforiert werden),
- deren Rückbau mit verhältnismäßigen Mitteln nicht möglich ist.

Bezüglich der im Untergrund verbleibenden Bauteile sind Vorkehrungen zur Sicherstellung der ggf. erforderlichen statischen Anforderungen (z.B. Auftriebssicherung) zu treffen.

Werden die Flächen nach Rückbau nicht versiegelt, ist die Durchlässigkeit für Regenwasser durch Perforieren von Kellerbodenplatten herzustellen.

Nicht mehr benötigte Leitungen und Kanäle sind zurückzubauen oder zu verdämmen.

3.2 Die unterhalb der abzubrechenden Anlagen, Bauwerke bzw. Flächenbefestigungen anstehende Auffüllung bzw. der Boden ist insbesondere in den Bereichen, in denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen worden ist, organoleptisch und bei entsprechenden organoleptischen Hinweisen auch analytisch auf möglicherweise vorliegende Bodenkontaminationen zu überprüfen.

Dies betrifft neben den Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlagen) insbesondere Gebäude 01 (Ölflecken KG R 01), Gebäude 03 (Produktreste UG R 01), Gebäude 04 (starke Verschmutzungen), Gebäude 09 (starke Verschmutzungen, MKW), Gebäude 08 (MKW) und Gebäude 12 (MKW).

Es wird die orientierende Untersuchung von Verdachtsflächen empfohlen, die bislang aufgrund der Bebauung und Nutzung für Untergrunduntersuchungen nicht zugänglich waren.

4. Verfüllung von Kellern und Baugruben

4.1 Bei der Verfüllung von Kellern und Baugruben sind die Anforderungen an die Verfüllmassen entsprechend LAGA-TR bezogen auf die planerisch zulässige gewerblich-industrielle Folgenutzung, den Abstand zum höchsten Grundwasserstand und die aktuell vorgesehene Flächengestaltung (unversiegelt) einzuhalten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verfüllung im Bereich einer Altablagerung erfolgt, die üblicherweise Belastungen mit Blei, Zink und PAK aufweist.

Die Verfüllung mit unbelastetem Natursteinmaterial ist hier lediglich in der grundwassergesättigten Bodenzone angemessen.

4.2 Die Rückbaumaßnahmen sind durch eine Fachfirma durchzuführen, wobei besondere Qualifikationen (z.B. Asbestsanierung etc.) nachzuweisen sind.

4.3 Der Bauleiter der Rückbaumaßnahme und Erdbaumaßnahme ist gegenüber der Behörde namentlich zu benennen.

Der Bescheid mit den behördlichen Auflagen und Hinweisen und die dem Bescheid zugrundeliegenden Unterlagen sind dem Bauleiter zur Kenntnis zu geben.

4.4 Vor Beginn der Rückbaumaßnahmen in den jeweiligen Bereichen sind die LAU-Anlagen ordnungsgemäß stillzulegen und auszubauen. Bei Hinweisen auf daraus erfolgten Bodenverunreinigungen sind diese zweckmäßigerweise vor Rückbau oder erforderlichenfalls rückbaubegleitend zu erkunden und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

4.5 Der Rückbau der Anlagen, Bauwerke und Flächenbefestigungen sowie erforderliche Erdbaumaßnahmen sind auf der Grundlage der hier aufgeführten Unterlagen vorzunehmen.

5. Zum Bericht der hsw Hydrogeologisches Büro Steinbrecher & Wagner GmbH „Rückbau- und Entsorgungskonzept Cargill Standort Mainz“ vom 16.01.2017

Dabei sind folgende, von den vorgenannten Planunterlagen abweichende bzw. diese ergänzenden Auflagen zu beachten:

5.1 Sämtliche zurückzubauenden Anlagenteile (Maschinen, Rohrleitungen, Armaturen, Behälter, Schächte, Pumpensümpfe, Kellerböden etc.) sind, soweit noch nicht geschehen, vor dem Rückbau zu leeren und gründlich zu reinigen. Das anfallende Abwasser bzw. das Kondensat ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

5.2 Die gesamten Rückbaumaßnahmen und die Erdbaumaßnahmen sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Erkenntnisse über die Bausubstanz und den Untergrund so vorzunehmen, dass eine möglichst sortenreine Trennung von verwertbaren und nicht verwertbaren Materialien nach Stoffart und Belastung erfolgen kann und eine hochwertige Verwertung möglich ist.

Unterschiedliche Materialien sind getrennt zu halten und Störstoffe auszusortieren (Sichtung und Separierung). Eine weitergehende Vorbehandlung (Brechen, Sieben, Sortieren, Reinigen) in hierfür geeigneten Anlagen, insbesondere zur Verbesserung der Verwertbarkeit, kann erforderlich werden.

5.3 Alle rückgebauten Anlagenteile sind, soweit möglich, der Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare bzw. erkennbar belastete Bauteile sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

5.4 Sollten beim Rückbau der Anlagen bislang nicht bekannte Verunreinigungen der Bauwerke angetroffen werden, so sind diese Bauwerksteile gesondert von unbelasteten Bauwerksteilen rückzubauen und gesondert zu entsorgen.

5.5 Sollten sich beim Rückbau der Anlagen Hinweise auf Verunreinigungen des Untergrundes ergeben, so sind diese in Absprache mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz der orientierenden Untersuchung und bei entsprechenden Befunden der Eingrenzung des Schadensbereiches zu unterziehen. Die Ergebnisse sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz zur Bewertung und Entscheidung über ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sanierung (Sicherung oder Beseitigung) vorzulegen.

6. Leitfaden Bauabfälle

Die Anforderungen und Arbeitshilfen des Leitfadens Bauabfälle des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (verfügbar im Internet unter https://mueef.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_5/Kreislaufwirtschaft/Abfall/Leitfaden_Bauabfaelle.pdf) hinsichtlich der Rückbaumaßnahmen, Verwertung, Entsorgung und Dokumentation sind vorbehaltlich aktuellerer Regelungen zu beachten und zu verwenden.

7. Überwachung und Dokumentation durch Sachverständigen

7.1 Die im Zuge des Vorhabens erforderlich werdenden Entsiegelungsmaßnahmen, Aushubarbeiten und sonstigen Eingriffe in den Untergrund sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung (Entsorgung) überschüssiger Massen (Aushub) durch einen qualifizierten Sachverständigen überwachen und dokumentieren zu lassen.

Die Dokumentation muss mindestens enthalten:

- a) Ergebnisse der Stilllegungsprüfungen und des Ausbaus der LAU-Anlagen,
- b) Ergebnisse der Detailuntersuchung der festgestellten Schadensbereiche mit Gefährdungsabschätzung,
- c) Angaben über den Ablauf des Rückbaues sowie der Eingriffe in den Untergrund,
- d) Beschreibung und ggf. planerische Darstellung der Ergebnisse der organoleptischen Ansprache des nach Ausbau der Anlagen, Bauwerke und Flächenbefestigungen angetroffenen Bodens,
- e) Beschreibung und planerische Darstellung der im Untergrund verbleibenden Anlagen und Bauwerke mit Nachweis über die Unverhältnismäßigkeit des Rückbaus (Kellerböden und -wände, Ver- und Entsorgungsleitungen, Schächte, etc.) und dessen unschädlichem Verbleib beinhalten,
- f) Beschreibung und planerische Darstellung der Auffüllung der entstehenden Baugruben sowie des Auffüllmaterials,
- g) Beschreibung und planerische Darstellung der im Untergrund verbleibenden Anlagen und Bauteile sowie deren Verfüllung,
- h) Angaben über besondere Vorkommnisse,
- i) Angaben zur Art, Menge, und Schadstoffbelastung der anfallenden Abfälle (Abbruch- und Aushubmassen) inkl. Beschreibung der repräsentativen Beprobung (Homogenität/Heterogenität, Probenahme-strategie, Anzahl der Einzel- und Mischproben mit Bezug auf Haufwerksgröße etc.) sowie Probenahmeprotokolle und Analysenprotokolle,

- j) Mengebilanz (Aushubmassen, wiederverwertete Massen, extern verwertete Massen, entsorgte Massen) mit Belegen über deren Schadstoffbelastung,
- k) Verwertungs- und Entsorgungsnachweise mit Beschreibung der Verwertungs- und Entsorgungswege.

7.2 . Die Dokumentation ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Erdarbeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in 55116 Mainz, Kleine Langgasse 3, zur Prüfung und Fortführung des Bodenschutzkatasters vorzulegen.

8. Bereitstellung überschüssiger Abbruch- und Aushubmassen

8.1 Die Bereitstellung überschüssiger Abbruch- und Aushubmassen bis zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen oder Gefährdungen für die Umwelt durch z.B. Verwehungen und Ausspülungen ausgeschlossen sind. Die geltenden technischen Regeln und Verordnungen (z.B. TRGS) sind zu beachten.

8.2 Abbruch- und Aushubmassen der Zuordnungsklassen Z2 und > Z2 sind witterungsgeschützt bereitzustellen.

9. Entwässerung

Der Beginn der Rückbauarbeiten soll dem Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR mitgeteilt werden.

Vor dem Ableiten des Verneblungswassers in den Schmutzwasserkanal muss der Wirtschaftsbetrieb AöR benachrichtigt werden.

Alle Anschlussleitungen (Schmutz, Regen-, Mischwasser), die in den öffentlichen Bereich führen, sind gegen Zerstörung und gegen das Eindringen von Fremdmaterial zu sichern.

10. Hinweise

Abwasser

Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen werden Zweck und Randbedingungen der Gewässerbenutzung entsprechend der derzeit geltenden Erlaubnis für die Niederschlagswassereinleitung in den Rhein, geregelt im Bescheid vom 07.09.2005, Az.: 31/566-111-Ma-9/91, nicht mehr gänzlich zutreffen. Diesbezüglich ist die Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu beantragen.

Kreislaufwirtschaft

Die unter Nr. 9.3 in Register 4 der Unterlagen von hsw empfohlene Vorgehensweise wird kritisiert. Glas gehört nicht ins mineralische Abbruchmaterial.

Bodenschutz

Gemäß der in den vorgelegten Unterlagen als Anhang 8 enthaltenen Gliederung des Rückbauvorhabens und dem in Anhang 4 enthaltenen Bericht „Rückbau- und Verwertungskonzept“ vom 16.01.2017 ist vorgesehen, folgende Anlagen und Gebäude zurückzubauen (Nummerierung/Aufzählung der Demontageblöcke):

1. Gebäude 11 Pumpenhaus mit Sprinklertanks
2. Verladeturm am Industriehafen
3. Tanklager
4. Gebäude 06 Kesselhaus, Gebäude 08 Wasseraufbereitung ,Gebäude 12 Kompressorenstand und Gasübernahmestelle
5. Gebäude 09 Speiseölraffination
6. Gebäude 03 Maschinenhaus (bindet 5,1 m unter GOK ein)
Gebäude 04 Presserei und Saataufbereitung
7. Gebäude 13 Schrotsilos (Oberkante Kellerboden bindet 1,8 m unter GOK ein)
8. Gebäude 05 Extraktion
9. Biofilter
10. Gebäude 14 Rapssilos (Oberkante Kellerboden bindet 1,6 m u GOK ein)
11. Gebäude 10 Schrotverladung
12. Gebäude 02 Werkstatt mit Zwischenlager Apparatestelle
13. Gebäude 01 Büro- und Sozialgebäude, Gebäude 07 Labor und Kantine

Gemäß Rückbau- und Verwertungskonzept und telefonischer Bestätigung des von Fa. Cargill beauftragten Projektleiters der Stilllegung Herrn Tirnitz am 14.06.2017 ist geplant,

- die Anlagen und Gebäude bis Geländeoberkante rückzubauen,
- die dabei anfallenden Abfälle der Verwertung und Entsorgung zuzuführen,
- die unterirdischen Bauteile zu belassen, die Bodenplatten der Keller zu perforieren und
- die entstehenden Baugruben mit Natursteinmaterial, alternativ mit Recyclingmaterial zu verfüllen.

Die mit der BImSchG-Anzeige vorgelegten Unterlagen enthalten keine näheren Ausführungen zu den im Untergrund verbleibenden Bauteilen, der geplanten Verfüllung und der künftigen Flächennutzung und Flächengestaltung.

Entsprechend der telefonischen Auskunft von Herrn Tirnitz am 14.06.2017 ist davon auszugehen, dass der Untergrund nach den Rückbaumaßnahmen zunächst unversiegelt bleibt.

Die bodenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf dieser Grundlage.

Anzeigepflicht nach § 5 (1) LBodSchG

Nach § 5 (1) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.7.2005 (Gesetz und Verordnungsblatt Rheinland Pfalz [GVBl.] v. 02.08.2005, S. 302) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der SGD Süd) mitzuteilen.

Abfallentsorgung (Beseitigung und Verwertung), Abfallhierarchie

Bei der Entsorgung von Abbruch- und Aushubmassen ist das Vermeidungs- und Verwertungsgebot nach § 6 ff Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I v. 29.02.2012, S. 212 ff.) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Nach § 7 (3) KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. die Bestimmungen des Bodenschutzes, Wasserrechts und Baurechts) zu beachten.

Zur Entscheidung über die Abbruch- und Aushubmassenuntersuchung und die Verwertung der Abbruch- und Aushubmassen wird bzgl. der Verwertung in technischen Bauwerken und Wiederverwer-

tung am Ort des Anfalls auf die LAGA-TR und ALEX-Merkblatt 26 verwiesen, in denen die wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, sonstigen gesetzlichen und landesspezifischen Anforderungen an die Verwertung von Boden / Bauschutt / Aushubmassen konkretisiert sind. Diese Anforderungen sind einzuhalten.

Bauordnungsrechtliche Hinweise

Gegen die geplante Stilllegung bestehen keine bauordnungsrechtlichen Bedenken.

Der Abriss von Gebäuden mit Gebäudehöhen >30 m bedarf einer baurechtlichen Genehmigung gem. § 61 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz. Auf dem Betriebsgelände der Cargill GmbH in Mainz betrifft dies folgende Gebäude:

- Produktionsgebäude Aufbereitung (Präparation)
- Saat- und Schrottsilos unmittelbar nordöstlich der Aufbereitung, einschließlich der Zwickelzellen zwischen den Silos

Der Abbruch dieser Gebäude wurde mit einem gesonderten Bauantrag beantragt und vom Bauamt Mainz am 30.05.2017 (AZ: 63 AB-2017-817-1) genehmigt.

Arbeits- und Immissionsschutz

Aus Sicht des Arbeits- und Immissionsschutzes werden im Abschlussbericht alle relevanten Untersuchungen beschrieben und ausgewertet.

11. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Diese werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

12. Begründung

Am 15.07.2016 legte die Cargill GmbH die Stilllegungsanzeige gem. § 15 Abs. 3 BImSchG für ihre genehmigungspflichtige Anlage in der Rheinallee 124, 55120 Mainz vor. Im August 2016 wurde der Betrieb der Anlage eingestellt.

Die Cargill GmbH betrieb an ihrem Betriebsstandort in Mainz-Mombach

- eine Anlage zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen. Diese Anlage ist nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig (4. BImSchV, Ziffer 7.23.1, [G]).
- eine Anlage zur Erzeugung von Dampf oder Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung (zwei Dampfkesselanlagen von 7 MW und 13 MW, Anlage genehmigt nach der 1. BImSchV).

Inhalt der Anzeige ist die Absichtserklärung der Cargill GmbH, die oben genannten Anlagen stillzulegen.

Der Betreiber einer Anlage ist gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Cargill GmbH hat am 28.04.2017 einen „Abschlussbericht der umwelttechnischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Betriebsstilllegung und dem Rückbau der Cargill GmbH in Mainz“ vom 14.04.2017 vorlegen lassen. Dieser enthält die Auswertung folgender Untersuchungsberichte:

- Rückbau u- Verwertungskonzept der Fa. hsw GmbH
- Historische Erkundung der Nutzungsgeschichte des Grundstückes Rheinallee 124, Mainz - Betriebsgelände der Cargill GmbH unter dem Gesichtspunkt möglicher Boden- und Grundwasserunreinigungen
- Untersuchung des Untergrunds auf etwaige Verunreinigungen (abgestimmt mit der SGD Süd, Obere Bodenschutzbehörde)
- Vorgehensweise bei Demontage und Rückbau von Anlagen und Gebäuden(in Blockeinteilung) und Rückbau der baurechtlich genehmigungsbedürftigen Gebäude
- Untersuchung auf Schimmelpilze (Siloanlagen)
- Bescheinigungen über die Prüfung des TÜVs Rheinland über die Stilllegung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zur vorliegenden Stilllegungsanzeige, dem Abschlussbericht mit der Auswertung aller beauftragten Untersuchungsberichte, dem Rückbau- und Entsorgungsplan haben die zu beteiligenden Fachbehörden ihre Stellungnahmen abgegeben. Diese sind insbesondere die Regionalstellen Gewerbeaufsicht sowie Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, der Wirtschaftsbetrieb Mainz (Entwässerung), die untere Wasserbehörde und die Bauaufsicht der Stadtverwaltung Mainz. Die in diesem Bescheid über die Erfüllung der Betreiberpflichten aufgeführten Nebenbestimmungen betreffen die behördlichen Anforderungen, die über die von der Cargill GmbH vorgelegten Unterlagen hinaus zu erfüllen sind.

Die Behörden und Ämter, deren Aufgabenbereich durch die Stilllegung der Cargill GmbH berührt werden, sehen die gesetzlichen Pflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG als erfüllt an, wenn die Stilllegung gemäß der Nebenbestimmungen dieses Bescheids und gemäß des „ Abschlussberichts der umwelttechnischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Betriebsstilllegung und dem Rückbau der Cargill GmbH in Mainz“ erfolgt.

gez. Jahns

Anlagen:

Stilllegungsanzeige vom 15.07.2016

Abschlussbericht vom 14.04.2017 der umwelttechnischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Betriebsstilllegung und dem Rückbau der Cargill GmbH in Mainz

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stvmainz@poststelle.rlp.de zu senden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter www.mainz.de (dort: Rathaus – Ämter/Betriebe/Dienstleistungen – Virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.